



ADLER-NEWS

- Basiszinssatz zum 01.01.2011
- „Kostenloses“ Inkasso
- Neue EU-Richtlinie zum Rechnungsausgleich
- Arbeitnehmerfreizügigkeit
- Incoterms 2010

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
wir wünschen Ihnen einen guten Start im Neuen Jahr:

Basiszinssatz zum 01.01.2011

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 247 Abs. 1 BGB beträgt der Basiszinssatz für Verzugszinsen **ab dem 1. Januar 2011** unverändert 0,12 %.

Der Verzugszinssatz gemäß § 288 BGB beträgt demzufolge bei Rechtsgeschäften mit Verbraucherbeteiligung 5,12 %, bei Rechtsgeschäften ohne Verbraucherbeteiligung 8,12 %. ■

„Kostenloses“ Inkasso

Inkassovergütungen gelten als Verzugsschaden des Gläubigers (Auftraggeber) gemäß §§ 280, 286 BGB, daher kann Inkasso nicht kostenlos sein. Wenn jedoch mit dem Auftraggeber „kostenloses“ Inkasso und demzufolge keine Vergütung vereinbart worden ist, ist dem Auftraggeber insoweit kein (Verzugs-)Schaden entstanden. Deshalb kann kein (Verzugs-)Schaden gegenüber dem Schuldner geltend gemacht werden. Geschieht dies gleichwohl, kann das strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, auch für Auftraggeber. ■

Neue EU-Richtlinie zum Rechnungsausgleich

Das Europäische Parlament hat am 20.10. 2010 dem Entwurf einer Richtlinie zugestimmt, mit der die Verzugsvorschriften in den Mitgliedstaaten anzupassen sind. **Bei Geschäften zwischen Unternehmen gilt dann eine allgemeine Zahlungsfrist von 30 Tagen**, sofern keine andere vertragliche Vereinbarung besteht. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Schuldner in Verzug und macht sich schadenersatzpflichtig. Wenn beide Seiten zustimmen, soll es möglich sein, die Frist auf 60 Tage auszuweiten. **In Transaktionen zwischen öffentlichem Sektor und Unternehmen soll die Regelung noch schärfer sein.** Hier beträgt die

allgemeine Frist ebenfalls 30 Tage. **Besonders interessant ist ein pauschaler Schadenersatz:** Der Gläubiger soll berechtigt sein, vom Schuldner mindestens die festgelegte Summe von 40 € als Entschädigung für Beitreibungskosten zu erhalten. Die Richtlinie muss nun vom Europäischen Rat formell verabschiedet werden. Sie tritt dann 20 Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben zwei Jahre Zeit, um die neuen Maßnahmen einzuführen. **Sie werden also spätestens im Jahre 2013 in das BGB integriert sein müssen.** ■

Arbeitnehmerfreizügigkeit

Laut dem EU-Beitrittsvertragswerk hatten die alten EU-Mitgliedstaaten das Recht, für Arbeitnehmer der neuen Mitgliedstaaten bezüglich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer Übergangsregelungen einzuführen. Zypern und Malta wurden von diesen Regelungen ausgenommen. Bis zum 30. April müssen alle Mitgliedstaaten die Übergangsregelungen bezüglich Arbeitnehmern aus den 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten aufheben. **Zum 01.01. 2011 gilt dies schon für Saisonarbeitskräfte, ab dem 01.05. 2011 für alle Arbeitnehmer.** ■

Incoterms 2010

Die **International Commercial Terms**, bekannt als Incoterms, nutzen Unternehmer aller Länder bereits mehr als sieben Jahrzehnte. Sie erleichtern den Export erheblich und gelten überall auf der Welt als Standard. Im September 2010 wurde die siebte Revision veröffentlicht, die zum **01. Januar 2011 gültig** wurde. Die neuen Incoterms 2010 kommen dem Wunsch nach **größerer Verständlichkeit** und einer **anwendungs-freundlicheren Sprache** nach. Zudem tragen sie substanziel len Veränderungen in der **Handelspraxis und neuen Transporttechniken** Rechnung. Galten sie bisher als Klauseln, die in internationalen Verträgen Anwendung finden, können sie nun explizit auch in nationalen Verträgen verwendet werden. Das neue Regelwerk ist nach Transportarten gegliedert. Die Handelsklauseln sagen hingegen nichts über den zu zahlenden Preis oder die Art seiner Zahlung aus. ■

Mit freundlichen Grüßen

ADLER INKASSO GmbH

Jörg Thielmann, LL.M.
Geschäftsführer

Telefon: 06 61 . 90 238-0
Ihre persönliche Web-Akte unter:
www.adler-inkasso.com